

Ermittelung des eigentlichen Werthes der Bahn lediglich in ihren Ertragsergebnissen zu suchen sei. Sieht sich nun auch die Regierung gern der Erwartung hin, daß jene Ergebnisse schon in nicht allzuferner Zeit als nicht ganz unbefriedigend sich darstellen werden, und wird in dieser Beziehung ihre hauptsächlichste Sorge dahin gerichtet sein, die Rentabilität der Bahn möglichst zu fördern und zu erhalten, so fehlt es doch gegenwärtig an allen Unterlagen, um für einen derartigen Werthmaassstab schon jetzt ein richtiges Anhalten zu gewinnen.

Jedes feste Kaufgebot von ihrer Seite würde daher in dieser Hinsicht als ein Vorgriff erscheinen, der ihre Verantwortlichkeit um so mehr zu erhöhen vermöchte, als vielleicht jene Ergebnisse in der Wirklichkeit hinter den jetzt davon zu hegenden Hoffnungen zurückbleiben. Selbst der nicht wahrscheinliche, jedoch in den „Grundzügen“ vorgesehene Fall, daß künftig der vorabzüglich auf die Bruttoeinnahme gewiesene Aufwand selbige völlig absorbirte, folglich für die Actionnaire ein überschüssender baarer Kaufwerth gar nicht ausfiel, letzterer vielmehr durch die auf die Staatscasse übernommene Geschäftsverbindlichkeiten in sich als ausgeglichen zu betrachten wäre, würde doch nur unter dem Gesichtspunkte eines nach Lage der Umstände unabwendbaren Ereignisses sich auffassen lassen. In Erwägung alles dessen befindet die Regierung sich in der Nothwendigkeit, auf der Grundlage, von welcher bei Abfassung obiger „Grundzüge“ ausgegangen worden, im Allgemeinen noch ferner zu beharren, und wie sie hierbei sich bewußt ist, die Interessen der Gesellschaft aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Billigkeit bereits möglichst berücksichtigt zu haben, so erklärt sie auch im Uebrigen sich nicht abgeneigt, bei einem oder dem andern Punkte entsprechende Modificationen im Einzelnen, falls solche mit jener Grundlage vereinbar erscheinen, eintreten lassen zu wollen.

Die unterzeichneten Ministerien geben den gedachten Gesellschaftsorganen anheim, etwaige Wünsche der Art noch vor Abhaltung der nächsten Generalversammlung anher zu eröffnen und zum Gegenstande weiterer specieller Unterhandlungen zu machen.

Jedenfalls ist andurch darauf anzutragen, daß dem von dem Directorium demnächst auszugebenden Geschäftsberichte die mehrangezogenen „Grundzüge“ nebst der gegenwärtigen Eröffnung wörtlich beigedruckt werden.

Als bald nach gehaltener Generalversammlung wird die Regierung Sorge tragen, diese Angelegenheit der Entschliessung der Kammern zu unterstellen, würde jedoch Anstand nehmen müssen, dieselbe mit beifälligem Gutachten zu unterstützen, dafern wider Erwarten die Stimmenmehrheit in der Generalversammlung für einen der obigen beiden „Gegenanschläge“ sich entschieden haben sollte.

Dresden, am 9. Januar 1849.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

III.

An das Directorium der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft zu Chemnitz.

In der Angelegenheit wegen Erwerbung der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn für den Staat hat bei der am 22. d. M., auf den Wunsch der Gesellschaftsorgane stattgehabten nochmaligen Verhandlung das Finanzministerium sich dahin

auszusprechen gehabt, daß es zwar fortwährend für zweifelhaft ansehe, ob die Bahn, außer den Betriebskosten und den Zinsen des zu ihrer Vollendung über das Actiencapital der 4 Millionen annoch erforderlichen, mindestens auf 3 Millionen Thaler zu veranschlagenden Geldbedarfs, noch einen weiteren Ueberschuß erwarten lasse, gleichwohl aber zunächst aus Rücksichten auf das volkswirtschaftliche Interesse in Ansehung der mit der Gesellschaft zu vereinbarenden Veräußerungsbedingungen nunmehr, unter vorzubehaltender Zustimmung der Kammern, zu einigen erweiterten Zugeständnissen entschlossen sei, jedoch die in solcher Beziehung den Gesellschaftsorganen vorerst nur als vertrauliche Mittheilung eröffneten Vorschläge noch in bestimmter Fassung ihnen vorlegen werde.

Demgemäß ist dem Directorium der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft zugleich im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern andurch Folgendes zu erkennen zu geben:

Unter der Voraussetzung, daß

- a) die Bahn vom 1. Januar 1850 an mit allen Activen und Passiven in das Eigenthum des Staatsfiscus übergehe, daß jedoch
 - b) von den vom Staatsfiscus mit zu übernehmenden Passiven
 - aa) die auf den Termin Ende März 1848, sowie von da weiter ab sistirt gebliebenen Zinsen an die Actionairs, ingleichen
 - bb) die etwa vom 1. Januar 1850 ab in Aufrechnung zu bringenden Gehalte der Mitglieder des Directoriums
- jedenfalls ausgeschieden werden, und daß
- c) das Ergebnis der am Schlusse dieser beantragten Erörterung den außer dem ursprünglichen Actiencapital bis zur gänzlichen Vollendung der Bahn zu verwendenden Geldbedarf nicht beträchtlich höher als 3 Millionen Thaler erscheinen lasse,

beabsichtigt die Staatsregierung bei den demnächst zusammen tretenden Kammern die Annahme eines der beiden nachstehenden, der Gesellschaft alternativ gestellten Vorschläge zu befürworten.

Erster Vorschlag:

Als Kaufpreis für die Bahn sammt Zubehör wird vier Wochen nach Abschluß des Vertrags auf jede im Privatbesitze befindliche Actie, also mit Ausschluß der noch unverkauft vorräthigen und gegen Rückgabe derselben, ein für allemal ein Abfindungsquantum von dreißig Thalern in drei vierprocentigen Schuldscheinen der im Jahre 1847 von der Gesellschaft eröffneten und auf den Staat übergehenden Prioritätsanleihe Serie Ia = 10 Thlr. nebst den Coupons über die seit 1. Juli 1849 erwachsenen Zinsen, worauf jedoch die Actieninhaber einen halbjährigen Stückzinsbetrag baar zuzulegen haben, gewährt.

Zweiter Vorschlag:

- 1) Der für die Bahn sammt Zubehör zu gewählende Kaufpreis hat in dem 25fachen Betrage derjenigen Dividende, welche für das Actiencapital innerhalb der ersten zehn Betriebsjahre nach Vollendung der Bahn durch-